

**Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen- und Jahrmärkte (Kir-  
messen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich vom 06.04.1976 (Fn 1)**

Aufgrund des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26.07.1900 (BGBl. III 7100 – 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1975 (BGBl. I S. 774), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW S. 12) sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) wird auf Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 11.03.1976 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie sonstiger, von der Stadt Grevenbroich zu Marktzwecken zur Verfügung gestellter Grundstücke wird Marktstandsgeld nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

**§ 2 (Fn 4)**

(1) Die Höhe der Marktstandsgelder beträgt:

1. bei Wochenmärkten 0,63 Euro je Quadratmeter und Markttag,
2. bei Jahrmärkten und sonstigen Märkten in

Klasse	Größe der Marktstände		pro m <sup>2</sup> und Markttag	Mindestbetrag je Markttag	Mindestbetrag ist fällig wenn	
	von	bis			von	bis
	m <sup>2</sup>		Euro	Euro	m <sup>2</sup>	
I		50	0,28	6,00	1	- 20
I	51	100	0,21	15,00	51	- 70
I	101	500	0,14	28,00	101	- 200
II		50	0,42	8,00	1	- 20
II	51	100	0,32	22,00	51	- 70
II	101	500	0,21	42,00	101	- 200
III		50	0,63	13,00	1	- 20
III	51	100	0,47	33,00	51	- 70
III	101	500	0,32	63,00	101	- 200
IV		50	1,10	22,00	1	- 20
IV	51	100	0,83	58,00	51	- 70
IV	100	500	0,55	110,00	100	- 200

(2) Für Imbiss- und Getränkestände, ausgenommen Zelt pavillons, wird in der Klasse I der dreifache Satz nach dem vorstehenden Tarif erhoben. Für Imbiss- und Getränkestände einschließlich der Zelt pavillons in den Klassen II bis IV wird der 3,4-fache Satz nach dem vorstehenden Tarif erhoben.

(3) Pro Jahrmarktveranstaltung werden höchstens drei Tage gerechnet.

(4) Eine Aufstellung der Jahrmarktveranstaltungen der Stadt Grevenbroich und deren Einstufungen in die Klassen I bis IV ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

(1) Bruchteile eines Quadratmeters werden nach vollen Quadratmetern bei der Berechnung des Marktstandsgeldes in Ansatz gebracht.

Das Marktstandsgeld wird für jeden Markttag ohne Rücksicht auf die Dauer der Platzbenutzung erhoben.

(2) Übertragt der Umfang der Waren die Unterlagen, auf denen sie sich befinden, so wird das Marktstandsgeld nach dem Umfang der Waren bemessen.

### **§ 4 (Fn 3) (aufgehoben)**

### **§ 5 (Fn 3)**

(1) Das Marktstandsgeld ist durch den Beschicker unbar zu zahlen und auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen bzw. im Abbuchungsverfahren einzuziehen.

(2) Die Veranlagung erfolgt über Gebührenbescheid.

### **§ 6**

(1) Das Marktstandsgeld ist für die grünen Märkte nach Bescheiderteilung in monatlich gleichen Raten jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats fällig und zahlbar. Das Jahr wird mit 48 Wochen berechnet.

Das Marktstandsgeld für die Jahrmärkte und sonstigen Märkte wird nach Bescheiderteilung einen Monat vor der jeweiligen Veranstaltung fällig, bzw. bei späterer Bescheidung sofort.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Wird der zugewiesene Standplatz nicht oder teilweise nicht benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung geleisteten Marktstandsgeldes.

(3) Ein vom Zahlungspflichtigen aufgegebenen Standplatz kann bei Erhebung des vollen Marktstandsgeldes anderweitig zugewiesen werden.

(4) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(5) Rückständige Marktstandsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(6) Die Marktstandsgelder können auf Antrag im Einzelfall wegen sachlicher oder persönlicher Härten aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 7**

(1) Gegen die Heranziehung zu Marktstandsgeld stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zu, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides der Widerspruch bei der Stadtverwaltung und, falls der Widerspruch abgewiesen wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung des Marktstandsgeldes nicht berührt.

## **§ 8**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Ortssatzungen betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld außer Kraft:

- a) Die Ortssatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) im Gebiet der Stadt Grevenbroich in der Fassung vom 22. Juni 1971,
- b) Die Ortssatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen- und Jahrmärkte im Gebiet der Stadt Wevelinghoven, beschlossen am 10. Mai 1973,
- c) die Gebührenordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Gustorf, beschlossen am 27. April 1972.

### **Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Fn 2)**

Einstufung der Jahrmarktveranstaltungen in die Klassen I bis IV

a) In die Klasse I werden folgende Jahrmarktveranstaltungen aufgenommen:

- 1. die Kirmes in Münchrath,
- 2. die Kirmes in Barrenstein,
- 3. das Schützenfest in Laach,
- 4. die Kirmes in Langwaden,
- 5. die Spätkirmes in Kapellen,
- 6. die Kirmes in Elfgen,
- 7. die Kirmes in Hemmerden,
- 8. die Gesellschaftskirmes in Gustorf/Gindorf.

b) In die Klasse II werden folgende Jahrmarktveranstaltungen aufgenommen:

- 1. die Trödelmärkte,
- 2. die Frühkirmes in Wevelinghoven,
- 3. das Schützenfest in Neukirchen,
- 4. das Schützenfest in Noithausen,
- 5. das Schützenfest in Hülchrath,
- 6. das Schützenfest in Hemmerden,
- 7. die Kirmes in Neurath,
- 8. das Schützenfest in Allrath.

c) In die Klasse III werden folgende Jahrmarktveranstaltungen aufgenommen:

- 1. das Schützenfest in Kapellen,
- 2. das Siedlerfest in der Südstadt,

3. die Bruderschaftskirmes in Gustorf/Gindorf,
4. das Schützenfest in Orken,
5. das Schützenfest in Neuenhausen,
6. das Schützenfest in Frimmersdorf,
7. das Schützenfest in Gustorf,
8. die Kirmes in Elsen.

d) In die Klasse IV werden folgende Jahrmarktveranstaltungen aufgenommen:

1. das Schützenfest in Wevelinghoven,
2. das Schützenfest in Stadtmitte,
3. der Weihnachtsmarkt.

---

**Fn 1** geändert durch Satzung (1. Änderungssatzung) vom 22.01.1988, in Kraft getreten am 06.02.1988  
geändert durch Satzung (2. Änderungssatzung) vom 22.12.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994  
geändert durch Satzung (3. Änderungssatzung) vom 17.03.1998, in Kraft getreten am 20.03.1998  
geändert durch Satzung (4. Änderungssatzung) vom 03.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002  
geändert durch Satzung (5. Änderungssatzung) vom 25.07.2011, in Kraft getreten am 01.09.2011

**Fn 2** Buchstabe 1 a der Anlage 1 zuletzt geändert durch Satzung (3. Änderungssatzung) vom 17.03.1998, in Kraft getreten am 20.03.1998

**Fn 3** § 5 geändert, § 4 aufgehoben durch Satzung (4. Änderungssatzung) vom 03.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

**Fn 4** § 2 Abs. 1 und 2 zuletzt geändert durch Satzung (5. Änderungssatzung) vom 25.07.2011, in Kraft getreten am 01.09.2011